

B294 Südwesttangente Ortsumfahrung Bretten



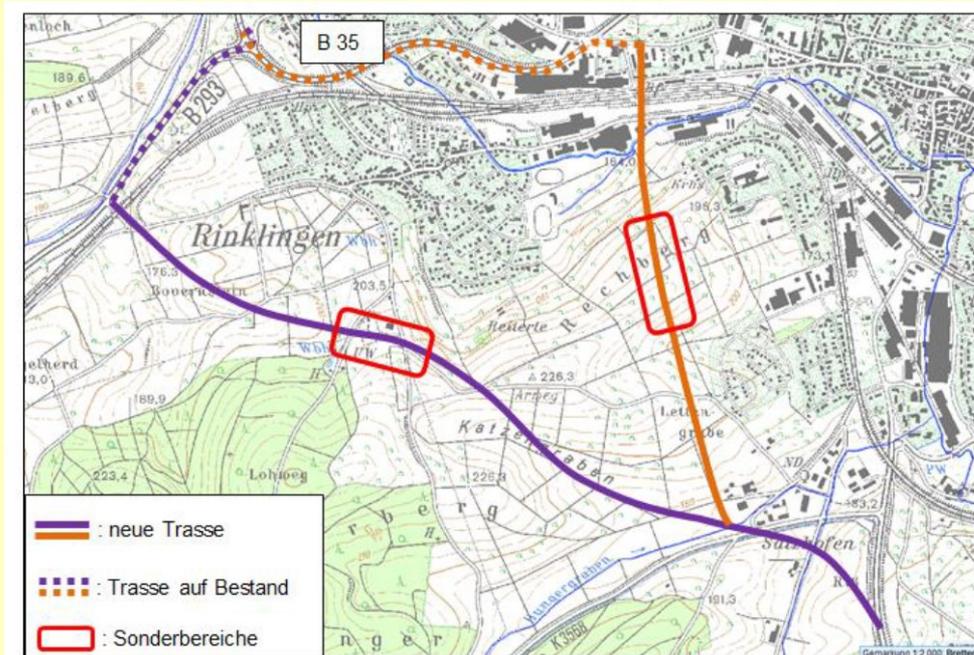
Norbert Fleischer
Vorsitzender: NABU Bretten
Dienstag, 24. Mai 2022



Agenda

1. Geplante Streckenführung
2. Kritik des NABU Bretten an der Südwesttangente
 1. Artensterben v.a. im Offenland
 2. Flächenverbrauch
 3. Verlust an landwirtschaftlicher Fläche
 4. Biotopverbundplanung
 5. Kumulative Wirkungen
 6. FFH-Gebiet
 7. Prüfung der Ostumfahrung
 8. Bundesverkehrswegeplan auf den Prüfstand
3. Verfahrensablauf: Vergangenheit und Zukunft

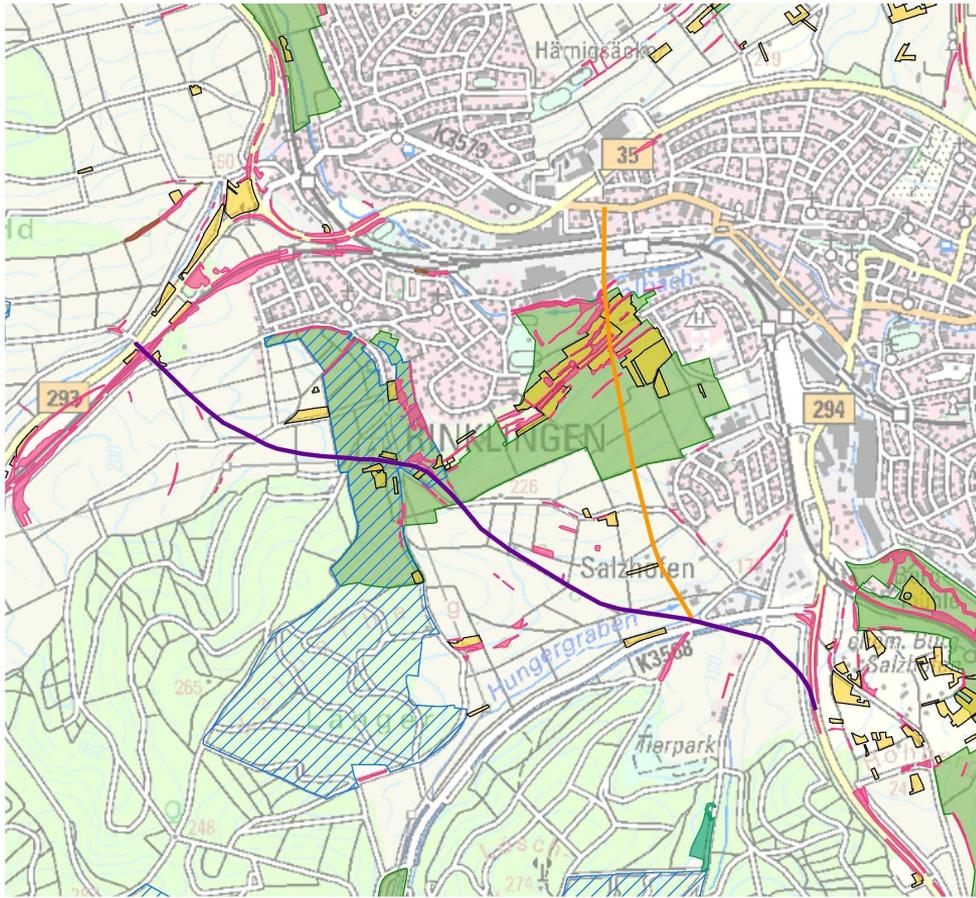
B 294 SW OU Bretten - Linienführungen



Folie 16, 12.05.2020



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE



— neue Trasse Teilumfahrung Bretten

— Süd-West-Umfahrung Bretten

Biotop nach BNatSchG/NatSchG/LWaldG

Offenlandbiotopkartierung

Waldbiotopkartierung

FFH-Mähwiesen

FFH-Gebiet

Landschaftsschutzgebiet



0 250 500 m

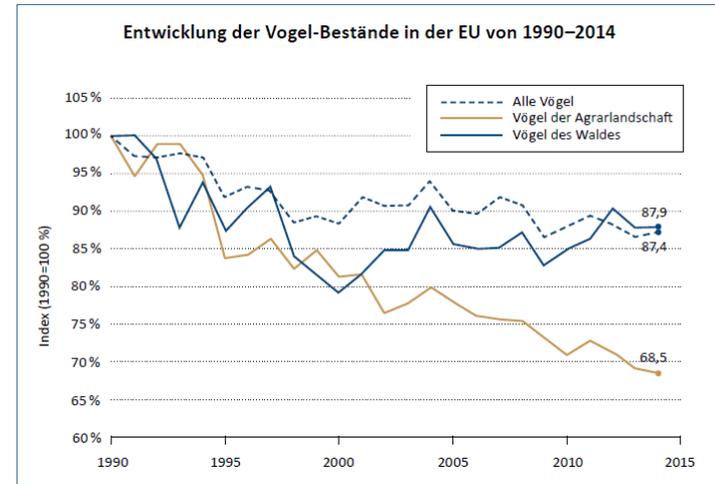
Grundlage:
 - Räumliches Informations- und
 Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL,
 www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Artensterben im Offenland

- Die Bestände von typischen Vogelarten der Agrarlandschaft sind zwischen 1998 und 2009 um mehr als 30 % zurück gegangen

- Rückgang der Bestände der Feldlerche um bis zu 90 %

**=> Forderung:
Verbesserung der Lebensbedingungen
der Fauna und Flora**

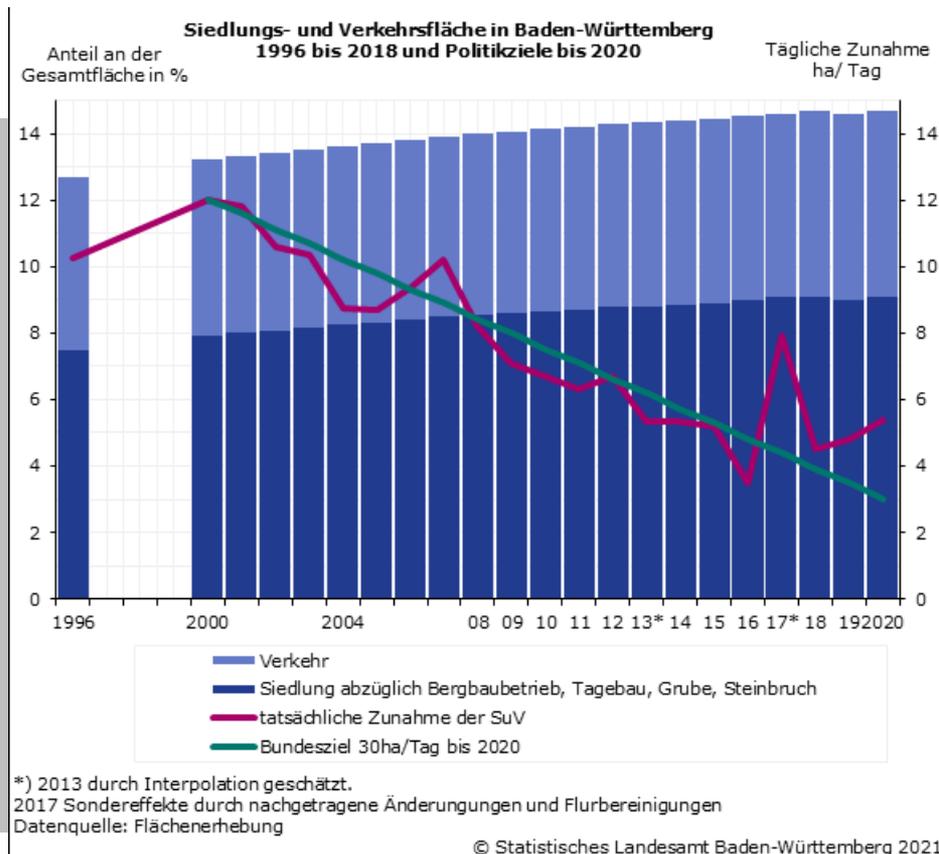


Flächenverbrauch in BW

Pro Tag werden in BW 5,4 ha Offenland
in Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen
umgewandelt

Zielvorgabe der Landesregierung: 2,5 ha

**=> Forderung: Flächenverbrauch muss
endlich verringert werden**



Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche

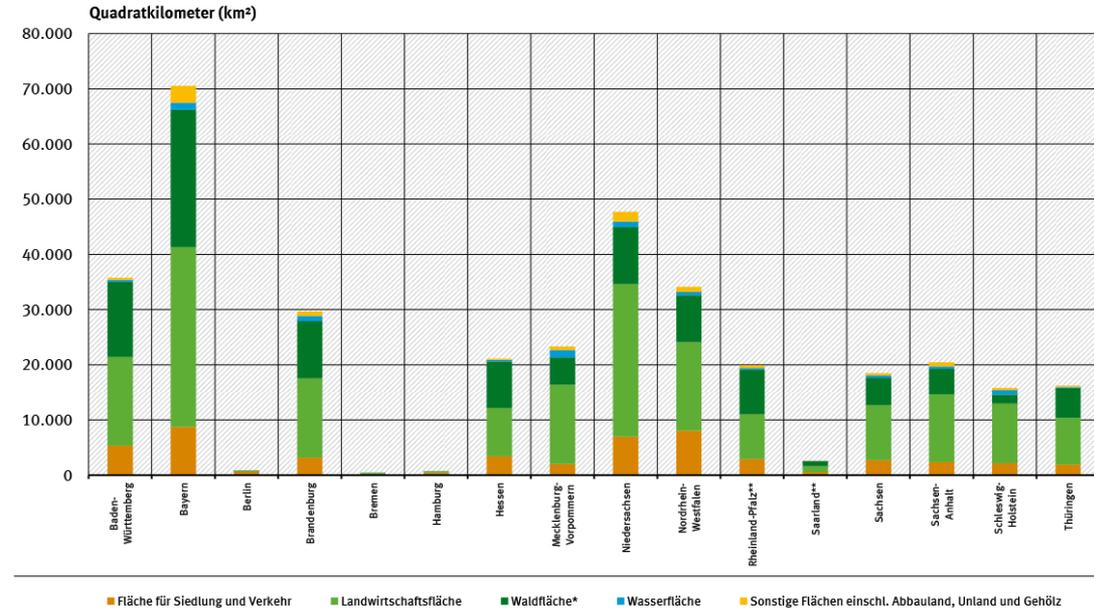
Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche in Deutschland

- 2016: 51,1 %
- 2020: 50,6 %

⇒ Jeder Flächenverbrauch ist ein Verlust an Nahrungsmitteln

⇒ Mineralböden unter Acker-
nutzung speichern 96 t CO₂
pro ha bis in 1 m Bodentiefe

Flächennutzung in den Bundesländern (Stand 31.12.2020)



* Seit 2016 werden Waldflächen in der Statistik ohne Gehölze ausgewiesen. Gehölz wird getrennt unter "sonstige Flächen" erfasst.

** Einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebietes.

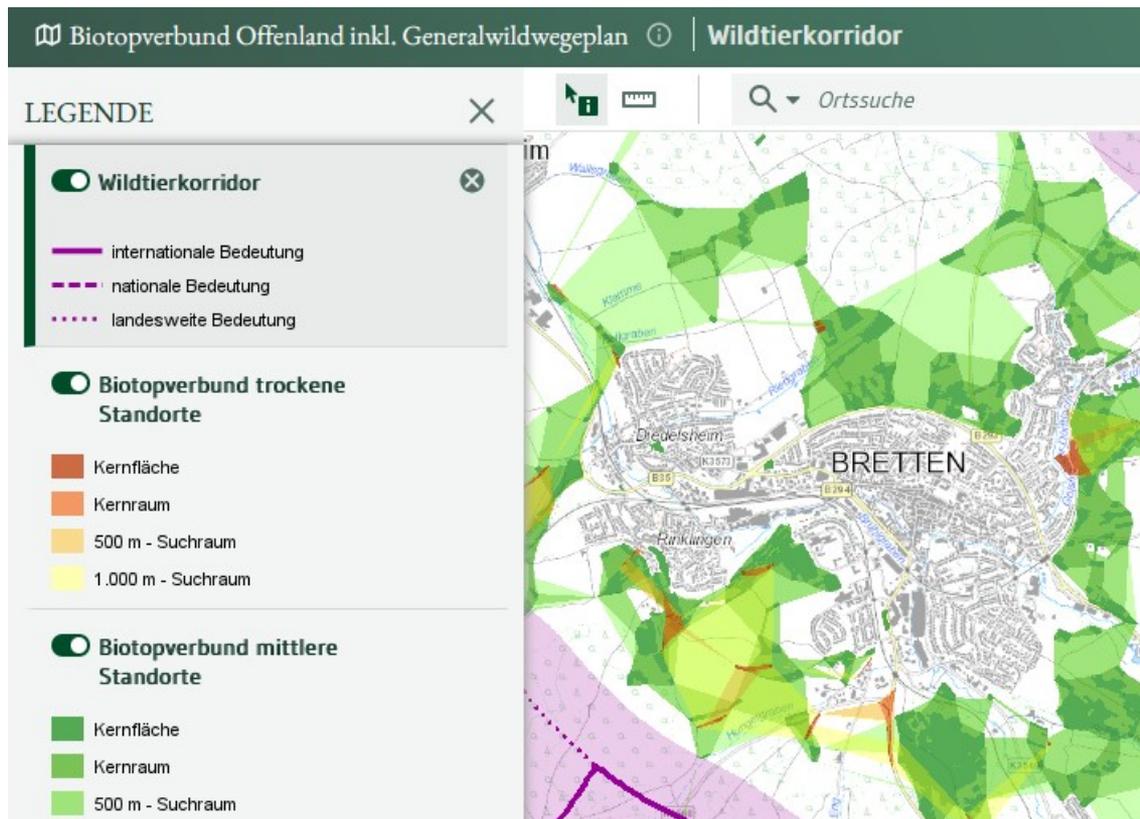
Quelle: Statistisches Bundesamt 2021, FS 3 Land- und Forstwirtschaft, Fischeres, R. 5.1
Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2020

Biotopverbundplanung

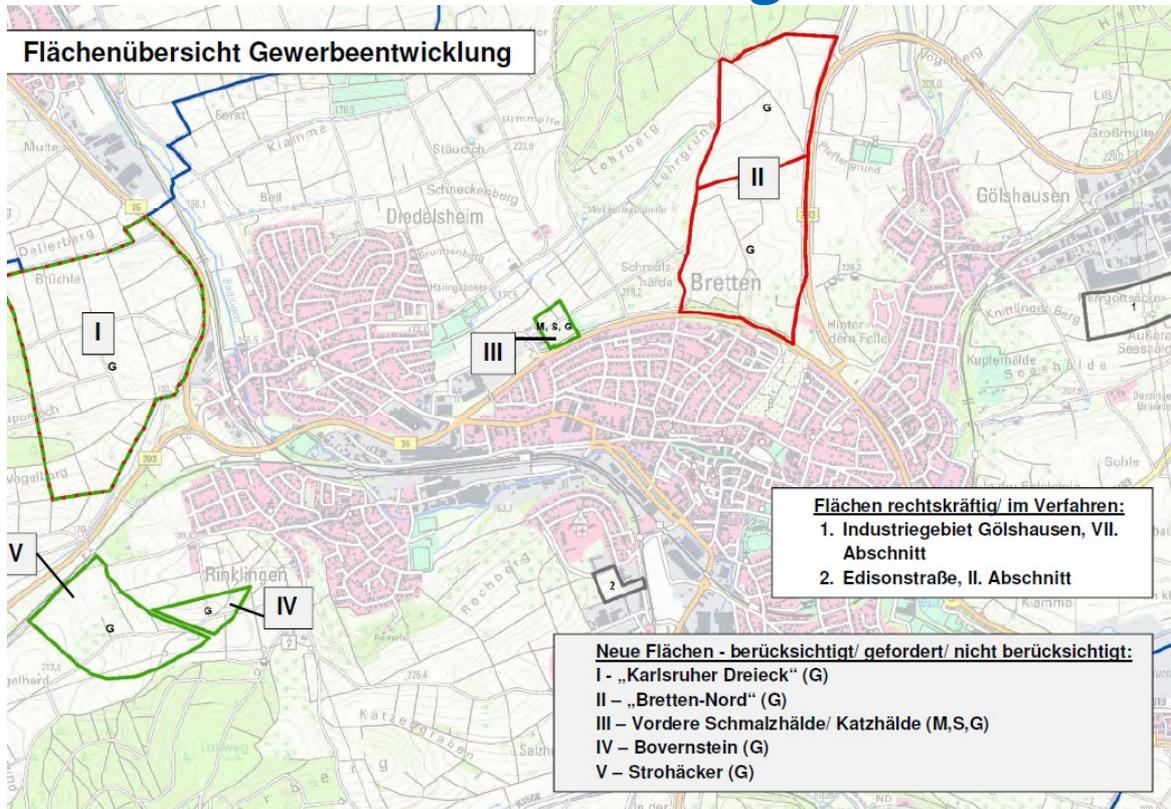
Baden-Württemberg:
Biodiversitätsstärkungsgesetz,
vom 22. Juli 2020

- Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds auf 15 Prozent der Landesfläche bis 2030

Die Südwestumgehung steht im Widerspruch zur Errichtung eines Biotopverbund



Kumulative Wirkung

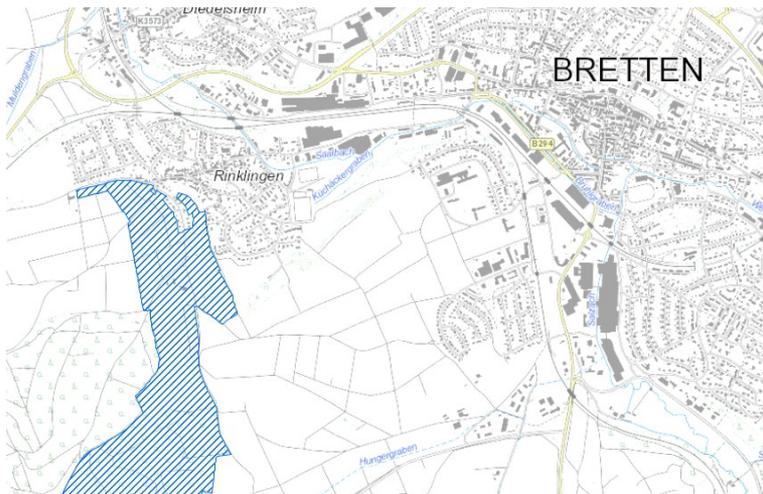


Beeinträchtigung durch andere Planungen z.B. Flächenverbrauch aus dem Regionalplan

FFH-Gebiet

- Für die Arten und Lebensraumtypen der Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot (§ 37 NatSchG).

=> Forderung nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung



Vorprüfung

Könnte das Projekt oder der Plan, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen, zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes führen?

Ja, eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen.

Nein, eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen.
→ keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich
→ Vorhaben kann durchgeführt werden

Verträglichkeitsprüfung

- Erfassung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (LRT, Arten) des betroffenen Natura 2000 Gebietes
- Analyse der verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens und die möglichen Beeinträchtigungen der geschützten LRT und Arten
- Entwicklung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Modifikation des Vorhabens, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden
- Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten
→ Vorhaben ist unzulässig

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
→ Vorhaben kann durchgeführt werden

Ausnahmeprüfung

Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist eine bindende Entscheidungsvorgabe. Wird ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes weiterverfolgt, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung wird eine Zulassung des Vorhabens nur möglich, wenn:

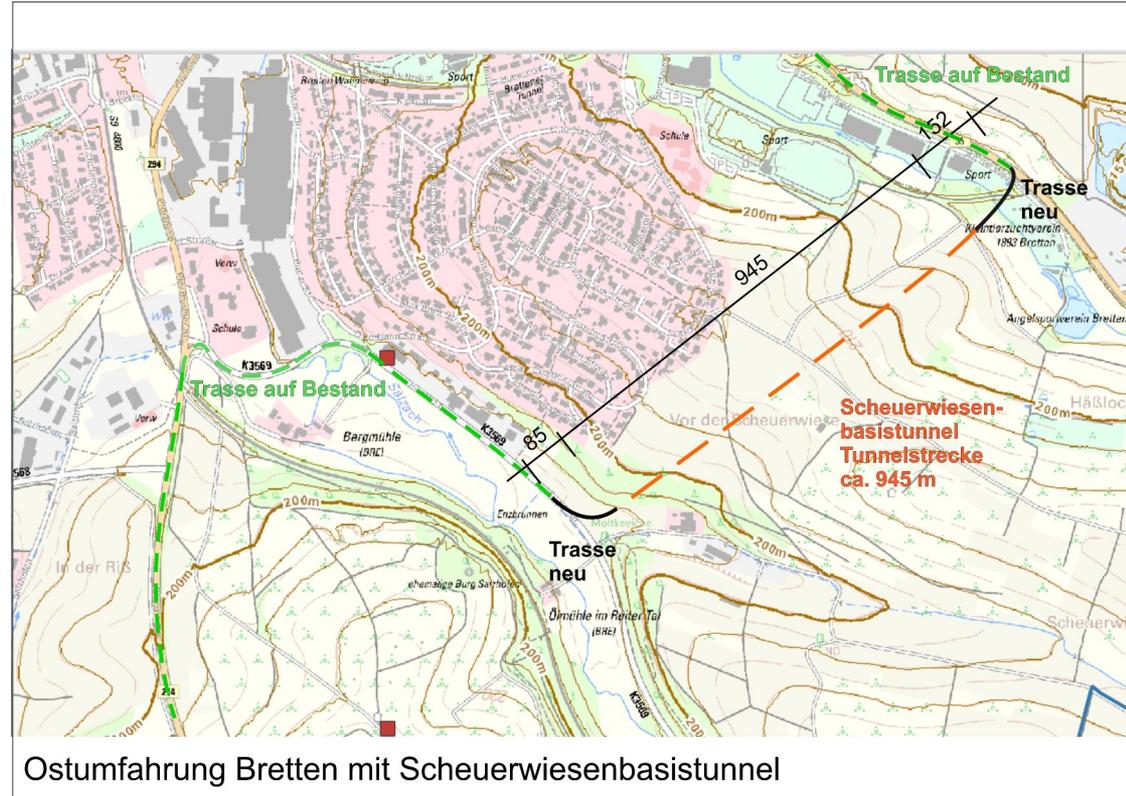
- keine naturschutzverträglichen und zumutbaren Alternativen für das Vorhaben existieren
- das Projekt oder der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist
- trotz Vorhandensein von prioritären LRT und/oder prioritären Arten im betroffenen Natura2000-Gebiet, das Projekt oder der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (in Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit, öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder günstigen Auswirkungen des Eingriffs auf die Umwelt) notwendig ist oder nach einer **Stellungnahme der EU** andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden und
- notwendige Ausgleichsmaßnahmen (sogenannter Kohärenzausgleich) zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netztes gewährleistet sind (diese können nicht in Form von Ersatzzahlungen abgegolten werden).

Der Europäischen Kommission ist der genehmigte Kohärenzausgleich zu melden, **bevor** dieser umgesetzt und auch **bevor** der genehmigte Plan/ Projekt verwirklicht wird.

Prüfung der Ostumfahrung

- Vermeidet weitestgehend die Versiegelung und Zerschneidung der Landschaft

=> Forderung nach eingehender Prüfung



Bundesverkehrswegeplan auf den Prüfstand

- Anpassung des Bundesverkehrswegeplans an die Erfordernisse des Klima-, Natur-, und Artenschutz und des Flächenverbrauchs
- Sind die Prämissen für die Priorisierung noch gültig ?
- Verbindung der A8 mit der A5. Entlastung der Brettener Innenstadt fraglich
- Nötig: Mobilitätswende in Bretten



Verfahrensablauf

- 2024: Vorentwurf
- 2025: Planfeststellungsverfahren
- 2026: Planfeststellungsbeschluss
- > 2031: Bauende
- Beteiligung NABU Bretten
+ 2020: Stellungnahme zum
Scopingverfahren
+ 2021: Bestandsaufnahme
+ Abgleich mit Fachgutachten
+ Beteiligung an
Anhörungsverfahren
+ Stellungnahme zu
Planfeststellungsverfahren

B 294 SW OU Bretten - Stand und weiteres Vorgehen

Stand

- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| – Verkehrsgutachten: | Juli 2020, März 2021 |
| – Scoping-Verfahren: | Mai 2020 – Okt. 2021 |
| – Planung Verkehrsanlagen: | seit Nov. 2020 |
| – Planung UVS: | seit Nov. 2020 |
| – Faunistische Kartierungen: | Feb. – Okt. 2021 |
| – Untersuchungen Luftschadstoff: | seit Sept. 2021 |
| – schalltechn. Untersuchungen: | seit Okt. 2021 |

Weiteres Vorgehen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| – Abschluss gutachterl. Leistungen: | I. Quartal 2022 |
| – Abschluss UVS | II. Quartal 2022 |
| – Abschluss Voruntersuchung | III. Quartal 2022 |



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

